

# Verein «Freunde des Naturmuseums St.Gallen»

## Statuten

(revidierte Fassung, 23. März 2023)

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2023

**Rechtsform**      **Art. 1**  
**Name**  
**Sitz**                      Unter dem Namen "Freunde des Naturmuseums St. Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in St. Gallen.

**Zweck**                      **Art. 2**  
Der Verein bezweckt:  
a. die Förderung des Interesses am Naturmuseum St. Gallen  
b. die Unterstützung des Naturmuseums St. Gallen bei der Erfüllung seiner Aufgaben  
c. die Gewährung von Beiträgen für Ausstellungen, besondere Anschaffungen und Anlässe des Naturmuseums St. Gallen  
d. die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums verfasst oder mitverfasst werden oder die Objekte aus der Museumssammlung betreffen

**Mitgliedschaft**      **Art. 3 Mitglieder-Kategorien**  
Die Mitgliedschaft steht natürlichen (a., b., c., e.) und juristischen Personen (c., d., e.) offen.  
a. Einzelmitglieder  
b. Familienmitglieder: Bis zu zwei Erwachsene mit ihren eigenen Kindern  
c. Gönnermitglieder: Einzelpersonen oder Familien, die freiwillig mehr als einen festgelegten Mindestbeitrag pro Jahr leisten  
d. Kollektivmitglieder: Vereine, Firmen und Institutionen  
e. Ehrenmitglieder: Auf Ernennung durch die Mitgliederversammlung

### **Art. 4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein, das Naturmuseum St. Gallen oder die Natur hervorragende Verdienste erworben haben.

### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten den Jahresbericht des Naturmuseums St. Gallen. Sie werden zu Veranstaltungen des Museums (Versammlungen, Vorträge, Führungen, Vernissagen, Familienprogramme, Exkursionen usw.) eingeladen. Auf der Basis

einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit dem Museum erhalten die Mitglieder freien Eintritt ins Naturmuseum St.Gallen.

## **Organisation      Art. 7   Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

## **Art. 8   Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage im Voraus ein und gibt gleichzeitig die Traktandenliste bekannt.

## **Art. 9   Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Museumsdirektorin bzw. des Museumsdirektors) sowie der zwei Rechnungs-Revisorinnen bzw. -Revisoren
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Art. 5)
- h. Änderung der Statuten (siehe Art. 18)
- i. Auflösung des Vereins (siehe Art. 19)

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

## **Art. 10   Ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

Diese werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

## **Vorstand              Art. 11   Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Direktorin bzw. der Direktor des Naturmuseums St.Gallen ist stets auch Mitglied des Vorstandes.

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

## **Art. 12   Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a. Festlegung des Budgets
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Beschlussfassung über Beiträge an das Naturmuseum St. Gallen
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **Revision**

### **Art. 13 Rechnungsrevision**

Zwei Rechnungs-Revisorinnen bzw. -Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer der Rechnungs-Revisorinnen bzw. -Revisoren beträgt vier Jahre.

## **Finanzen**

### **Art. 14 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Beiträgen (Legate, Schenkungen, sonstige Zuwendungen)
- c. den Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die Revisoren sind von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.

### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 16 Verpflichtungen**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Administration**

### **Art. 17 Administration**

Auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit dem Museum entwickelt sich die Vereinsadministration über das Museumssekretariat ab, das dem Verein für Materialaufwendungen und Porti Rechnung stellt.

### **Art. 18 Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Auflösung**

### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Aufträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Im Falle einer Auslösung fällt das Vereinsvermögen dem Naturmuseum St.Gallen zu.

**Schlussbestimmungen**    **Art. 20 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 10. Juni 1986 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 9. März 1993 und vom 23. März 2023 revidiert worden.

St.Gallen, 23. März 2023

Der Präsident

Ein Mitglied des Vorstands

Dr. Peter Kürsteiner